

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 29. Dezember 1989

275. Stück

**678. Verordnung: Übertragung der Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues an den Landeshauptmann**

**678. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. Dezember 1989, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird**

Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 490/1984 wird verordnet:

§ 1. Dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land wird die Besorgung der Geschäfte der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues (Abschnitt C, Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

§ 2. Soweit im folgenden die Übertragung auf die Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues beschränkt wird, ist darunter die Wahrnehmung der Rechtsstellung eines Bauwerkseigentümers sowie eines Bauwerbers im Sinne der baurechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes zu verstehen.

§ 3. (1) Die Besorgung der Geschäfte der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues wird für alle unter die im § 1 zitierte Kompetenzregelung fallenden Liegenschaften übertragen, bei denen ob der für die einzelne Liegenschaft bestehenden Einlage die Anschrift des in Betracht kommenden Amtes der Landesregierung ersichtlich gemacht ist.

(2) Weiters wird die Besorgung der in Abs. 1 angeführten Geschäfte auch hinsichtlich aller jener unter die im § 1 zitierte Kompetenzregelung fallenden Liegenschaften übertragen, für die eine entsprechende grundbücherliche Ersichtlichmachung noch nicht erfolgt ist, sofern vom Bundesmi-

nister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Übertragung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in ortsüblicher Weise durch Anschlag an der Amtstafel der nach der Lage der Liegenschaft in Betracht kommenden Gemeinde kundgemacht wird.

§ 4. Die Besorgung der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, nicht aber der sonstigen Geschäfte der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften, wird für alle unter die im § 1 zitierte Kompetenzregelung fallenden Liegenschaften dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Grundbuch ob der für die einzelne Liegenschaft bestehenden Einlage die Anschrift der jeweiligen Finanzlandesdirektion, des jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder des jeweiligen Landesschulrates ersichtlich gemacht ist.

§ 5. Soweit das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund der im § 1 zitierten Kompetenzregelung nur für die Besorgung der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, nicht aber für die Besorgung der sonstigen Geschäfte der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften zuständig ist, wird die Besorgung dieser Angelegenheiten hinsichtlich aller jener Liegenschaften übertragen, hinsichtlich derer vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Übertragung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in ortsüblicher Weise durch Anschlag an der Amtstafel der nach der Lage der Liegenschaft in Betracht kommenden Gemeinde kundgemacht wird.

§ 6. Von der Übertragung ausgenommen ist die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof sowie in rechtlich besonders bedeutsamem Verwaltungsverfahren.

§ 7. Das dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegende Weisungsrecht wird durch die Übertragung nicht berührt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.

§ 9. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung

bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 454/1989 außer Kraft.

Schüssel

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.